Förderung nach der NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PflBG in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Ihr Antrag vom20
Anlagen: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) 2. Vordruck Verwendungsnachweis
l.
1. Bewilligung
Auf Ihren Antrag vom20 bewillige ich Ihnen
für die Zeit
vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021
(Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von
11.300 EUR (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 11.300 EUR)
(in Worten: elftausenddreihundert Euro).
2. Beschreibung der geförderten Maßnahme
Gefördert werden Maßnahmen nach den Förderbereichen eins bis drei gemäß Ihres

3. Finanzierungsart / -höhe

Antrages vom ___.__.20___

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 11.300 EUR als Zuschuss gewährt (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 11.300 EUR).

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2020: 5.650 EUR (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 5.650,00 EUR)

Im Haushaltsjahr 2021: 5 650 EUR (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 5.650,00 EUR)

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P in Höhe von 50 Prozent des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung. Nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung im Jahr 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen werden die übrigen 50 Prozent der Zuwendung ausgezahlt. Ein Antrag Ihrerseits für die Auszahlung ist nicht erforderlich.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1. Die Maßnahme ist vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- 2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
- 2.1. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bis zum 31. Januar 2022 vorzulegen.
- 2.2. Bis zum 31. Januar 2021 ist ein Nachweis über die summarische Verausgabung in den Jahren 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen vorzulegen.
- 2.3. Bis zum 31. Januar 2022 ist ein Nachweis über die summarische Verausgabung im Jahr 2021 bei den Bezirksregierungen vorzulegen.
- 2.4. Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Höhe von 50% des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung. Nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung im Jahr 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen werden die übrigen 50 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.
- 2.5. Abweichend von Nummer 8.3.1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
- 2.6. Abweichend von Nummer 8.5 Satz 1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verlangt werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Unterschrift)